



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm „Arabistik/Islamwissenschaft“ (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.04.2013

Gemäß §§13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienprogramms
 - § 3 Ziele des Studienprogramms
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Kombination von Studienprogrammen
 - § 8 Aufbau des Studienprogramms
 - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 10 Abschlussbezeichnung
 - § 11 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen
 - § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung
 - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 14 Master-Arbeit
 - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
 - § 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienprogrammübersicht (gemäß § 8)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkten) im Zwei-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die zum Wintersemester 2013/2014 das Studium der Arabistik/Islamwissenschaft im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Arabistik/Islamwissenschaft müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm MA Arabistik/Islamwissenschaft (45/75) handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm, es ist stärker forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Im Studienprogramm werden folgende Kompetenzen vermittelt: Die Studierenden sollen ihre Beherrschung der arabischen Sprache weiter vertiefen. Durch die Arbeit mit originalsprachigen Zeugnissen unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes sollen sie mit verschiedenen Bereichen und Epochen des arabischen Schrifttums einschließlich der Grundlagentexte des Islams weiter vertraut werden. Sie sollen befähigt werden, arabisch-islamische Geschichte und arabische (Schrift-)Kultur in Zusammenhängen zu verstehen und diese Zusammenhänge selbstständig nachzeichnen zu können. Neben der Vermittlung von Fachwissen soll hauptsächlich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten durch Recherche, Quellenlektüre, Auswahl geeigneter Methoden und Fragestellungen im Hinblick auf ein historisches und systematisches Verständnis von Problemen vertieft werden.

(2) Das Studienprogramm ist stärker forschungsorientiert und bereitet dementsprechend vorrangig auf die Arbeit in wissenschaftlichen Forschungs- und Lehreinrichtungen vor. Generell qualifiziert das Fach Arabistik/Islamwissenschaft für Tätigkeiten mit Bezug zu arabischsprachigen Ländern; optionale Sprachangebote eröffnen weitere Regionen. Zudem gewinnen Studierende eine hohe Text- und interkulturelle Kompetenz. Mögliche Tätigkeitsfelder liegen bei international tätigen Organisationen, der Integrationsarbeit, Politikberatung sowie Entwicklungszusammenarbeit, bei exportorientierten Unternehmen, in der Publizistik und Medienarbeit, und bei Kultur- und Bildungseinrichtungen. Die weitere Spezialisierung und Differenzierung kann unter anderem durch die Wahl des Kombinationsfachs, durch Praktika und Nebentätigkeiten erfolgen.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, ermöglichen Schwerpunktbildungen ein nach individuellen Interessen und unterschiedlichen Vorkenntnissen ausgerichtetes Studium. Über den Wahlpflichtbereich werden sprachbezogene, regionenbezogene sowie methodische Studienschwerpunkte angeboten (siehe dazu die Erläuterungen in § 8 Abs. 2).

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung, für ausländische Studierende (zusätzlich) durch das International Office.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Vor oder zum Studienbeginn ist eine Fachberatung insbesondere zum Wahlpflichtbereich für alle Studierenden verpflichtend.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studiengänge Arabistik/Islamwissenschaft (60/90 LP) und Nahoststudien (120 LP).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studienprogramm sind gute Arabischkenntnisse äquivalent zu den Bachelorstudiengängen Nahoststudien und Arabistik/Islamwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Diese Kenntnisse entsprechen Sprachkursen im Umfang von mindestens 25 LP und Seminaren mit Komponenten originalsprachlicher Lektüre im Umfang von mindestens 15 LP. In der Regel werden die zur Zulassung erforderlichen Kenntnisse durch Vorlage eines Bachelorabschlusses in einer einschlägigen Fachrichtung, z.B. Arabistik, Islamwissenschaft, Orientalistik, Nahoststudien, Asienwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachgewiesen. Gute Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Bei Nichtvorliegen der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 kann die Zulassung zum Master-Studienprogramm mit entsprechenden Auflagen verbunden werden. Die Auflagen erteilt der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Es gilt die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§5 ABStPOBM), in begründeten Ausnahmefällen auch im Sommersemester.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

(1) Besonders empfohlen wird die Kombination mit einem der Studienprogramme: MA Judaistik/Jüdische Studien (45/75 LP), MA Wissenschaft vom christlichen Orient (45/75 LP) und MA Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 LP).

(2) Eine doppelte Anrechnung von Modulen ist nicht möglich; Module im Wahlbereich, die optionaler Bestandteil mehrerer Studienprogramme sind, können nur für ein Studienprogramm verbucht werden.

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

(1) Die Regelstudienzeit für das Studienprogramm beträgt vier Semester.

(2) Das Studienprogramm besteht aus Modulen, die insgesamt 45 Leistungspunkte über i.d.R. drei Semester ergeben; hinzu kommt, wenn im Studienprogramm Arabistik/Islamwissenschaft die Abschlussarbeit angefertigt wird, die Masterarbeit im Umfang von 30 LP, die ein eigenes Modul darstellt und i.d.R. im vierten Semester geschrieben wird.

Das Programm im Umfang von 45 LP setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich von 30 LP über drei Semester und einem Wahlpflichtbereich „Sprachen, Regionen und Methoden“ von 15 LP über drei Semester. Gemäß § 3 Abs. 3 werden im Rahmen des Wahlpflichtbereiches Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung angeboten. Schwerpunktbildungen können sowohl durch Vertiefung und Erweiterung vorhandener Kenntnisse als auch durch den Erwerb von Qualifikationen in neuen Bereichen erfolgen.

(3) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

(4) Vor der Entscheidung für einen Schwerpunkt muss die Fachstudienberatung in Anspruch genommen werden (vergleiche § 4 Abs. 2).

(5) Auslandsaufenthalte: Aufenthalte im arabisch-, persisch- oder türkischsprachigen Ausland werden im Rahmen des Master Arabistik ausdrücklich empfohlen und unterstützt. Eine vor Beginn des Auslandssemesters abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) garantiert die Anerkennung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Zur Vorbereitung sollte frühzeitig die Studienberatung in Anspruch genommen werden.

§ 9

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm MA Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 LP) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Kolloquien: dienen der Aneignung von Forschungskompetenz.

§ 10

Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

§ 11

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Master-Arbeit: näheres dazu unter § 14;
- b. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- c. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit;
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- f. Forschungsvortrag: mündlicher Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums;
- g. Projektbericht: ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse eines Projektes/Projektseminars. (Näheres regelt die vom Studien- und Prüfungsausschuss für Geographie verabschiedete Projektordnung);
- h. Exkursionsprotokoll bzw. Exkursionsbericht: eine Niederschrift zu Inhalt und Ablauf einer Exkursion von 6.000 bis 12.000 Textzeichen.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- b. Textanalyse/Übersetzung: regelmäßige Mitarbeit im Unterricht und schriftliche Ausarbeitung einer Übersetzung;
- c. Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben: schriftliche Bearbeitung von Übungsbögen zwecks Leistungskontrolle;

- d. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 3 bis 6 Seiten (1.800 Anschläge pro Seite);
- e. Dossier: zu einer Fragestellung oder zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der „Studienprogrammübersicht (gemäß § 8)“ im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms [§ 15 Abs. 1 ABStPOBM].

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vorher über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht \(gemäß § 8\)“](#) zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen haben über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bzw. über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und werden wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bzw. über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Orientalischen Instituts ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14 Master-Arbeit

(1) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm MA Arabistik/Islamwissenschaft (45/75) geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Anfertigung einer Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet im Masterstudienprogramm Arabistik/Islamwissenschaft ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll i.d.R. 60 Seiten betragen. Die Frist zur Bearbeitung beträgt 4 Monate ab Ausgabe des Themas.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(5) Die Master-Arbeit soll die Fähigkeit unter Beweis stellen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem sachgerecht und forschungsorientiert zu behandeln.

- a. Die selbständige Erschließung, auszugsweise Übersetzung und Behandlung originalsprachlicher Quellenliteratur (i.d.R. Arabisch, Persisch, Türkisch) stellt einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit dar, der die Grundlage für etwa 30 von 60 Seiten stellen soll;
- b. Die Masterarbeit soll in Auseinandersetzung mit der erschlossenen originalsprachlichen Quelle und unter Berücksichtigung des zu erschließenden Forschungsstandes zum Thema eine eigene Problemstellung entfalten und behandeln.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studienprogramm als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die „Studienprogrammübersicht (gemäß §8)“ im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 17.04.2013 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 10.07.2013 Stellung genommen.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.04.2009 (ABl.2009, Nr. 3, S. 55) außer Kraft. Hiervon ausgenommen ist § 5 dieser Ordnung, diese Vorschrift tritt erst zum Wintersemester 2014/2015 außer Kraft.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 04.04.2009 gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 ins das Master-Studienprogramm Arabistik/Islamwissenschaft immatrikuliert worden sind, weiter fort, es sei denn, sie beantragen die Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung vom 17.04.2013 beim zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

Halle (Saale), 11. Juli 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht (gemäß § 8)

Pflichtmodule									
Nr.	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung/Modulteilleistungen	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Anfangssemester
001	Geschichte, Gesellschaft und Politik	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/40 oder 10/70	1.
002	Text und Tradition	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/40 oder 10/70	2. bis 3.
003	Methoden und Forschungsansätze	Nein	4	5	Nein	Nein	Forschungsvortrag	-	2. bis 3.
004	Fachübersetzen Arabisch	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/40 oder 5/70	2. bis 3.
Leistungspunkte dieser Pflichtmodule Gesamt:				30					
Wahlpflichtmodule									
	Abschlussarbeit								
005	Masterarbeit Arabistik (75LP 2012)	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/70	4.
Wahlbereich Sprachen, Regionen und Methoden									
	Schwerpunkt Arabisch (mit Vorkenntnissen) (Angebote der Universität Leipzig in Leipzig - Bitte wählen Sie Module im Umfang von 15 LPI)								
	Literatur								
112	Fachmodul Geschichte und Kultur: Arabische Literaturen im historischen und kulturellen Kontext	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/40 oder 10/70	1. bis 2.
110	Ergänzungsmodul Arabistisches Quellenstudium	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/40 oder 5/70	3.

	Recht									
111	Fachmodul Islamisches Recht	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/40 oder 10/70	1. bis 2.	
113	Ergänzungsmodul Recht Arabischer Länder	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/40 oder 5/70	3.	
	Schwerpunkt Judaistik (ohne Vorkenntnisse) (Bitte wählen Sie Module im Umfang von 15 LP!)									
201	Basismodul: Jüdische Geschichte (FSQ integrativ)	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur; Hausarbeit	10/40 oder 10/70	1. bis 2.	
202	Basismodul: Religion und Kultur des Judentums	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/40 oder 5/70	3.	
203	Zweite Sprache (BA)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/40 oder 5/70	1. oder 3.	
	Schwerpunkt Südosteuropa (ohne Vorkenntnisse) (Bitte wählen Sie Module im Umfang von 15 LP!)									
210	Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Südosteuropa	Nein	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Exkursions bericht	5/40 oder 5/70	1. / 3.	
211	Kulturgeschichte - Südosteuropa	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/40 oder 5/70	2.	
212	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Südosteuropa. Kultur und kollektives Gedächtnis	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/40 oder 5/70	3.	
	Schwerpunkt Türkisch (mit und ohne Vorkenntnisse) (Bitte wählen Sie Module im Umfang von 15 LP!)									
	Türkisch (ohne Vorkenntnisse)									
120	Türkisch I	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 oder 5/70	1.	

121	Türkisch II	Ja	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 oder 5/70	2.
140	Einführung in das Schrifttum islamischer Länder	Ja	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/40 oder 5/70	3.
<i>Türkisch (mit Vorkenntnissen)</i>									
124	Türkisch III	Ja	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 oder 5/70	1.
125	Türkisch IV	Ja	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 oder 5/70	2.
126	Türkisch-Lektüre: Literarische Traditionen	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/40 oder 5/70	3.
Schwerpunkt Persisch (mit und ohne Vorkenntnissen) (Bitte wählen Sie Module im Umfang von 15 LP!)									
<i>Persisch (ohne Vorkenntnisse)</i>									
130	Persisch I	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung; Klausur	5/40 oder 5/70	1.
131	Persisch II	Ja	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 oder 5/70	2.
140	Einführung in das Schrifttum islamischer Länder	Ja	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/40 oder 5/70	3.
<i>Persisch (mit Vorkenntnissen)</i>									
134	Persisch III	Ja	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder	5/40 oder 5/70	1.

							Klausur		
135	Persisch IV	Ja	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 oder 5/70	2.
136	Persisch-Lektüre: Literarische Traditionen	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/40 oder 5/70	3.
Methoden: Wirtschaftswissenschaften (ohne Vorkenntnisse) (Bitte wählen Sie Module im Umfang von 15 LP!)									
311	Makroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/40 oder 5/70	1.
310	Mikroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/40 oder 5/70	2.
313	Wirtschaftspolitik	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/40 oder 5/70	2.
312	Ethik der Sozialen Marktwirtschaft	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/40 oder 5/70	3.
Methoden: Geowissenschaften (ohne Vorkenntnisse) (Bitte wählen Sie Module im Umfang von 15 LP!)									
300	Einführung in die Geologie für Nachbarfächer	Nein	4,2	5	Ja	Nein	Klausur Vorlesung; Klausur Übung	5/40 oder 5/70	1.
302	Hydrogeologie	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur Hydrogeologie, Hydrochemie	5/40 oder 5/70	2.
302	Regionalanalyse	Nein	2	5	Nein	Nein	Projektbericht	5/40 oder 5/70	3.
303	Area Studies - Einführung in Theorie, Konzeption und Praxis der Regionalstudien	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/40 oder 5/70	1. oder 3.
304	Grundlagen der	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur;	5/40 oder	1. oder 3."

	Wirtschaftsgeographie (B 07)						schriftliche Ausarbeitung	5/70	
--	------------------------------	--	--	--	--	--	------------------------------	------	--